

BVGer D-4172/2006 vom 23. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4172_2006

FR: TAF D-4172/2006 du 23 novembre 2009

IT: TAF D-4172/2006 del 23 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 AsylG). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 30. September 2005 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 16. September 2005 übernommen (Bst. H hiavor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängig gewesenen Asylverfahren sind zudem die auf diesen Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, sind durch die am 16. September 2005 ergangene Verfügung des BFM besonders berührt und können sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung berufen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.1

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 3.3

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1

Vorliegend gelangte das BFM zur Einschätzung, dass die Beschwerdeführenden mit ihren Auskünften in den Befragungen und den eingereichten Dokumenten den gelockerten Beweisanforderungen des Glaubhaftmachens in weiten Teilen nicht zu genügen vermögen. So sei es nicht nachvollziehbar, dass die Polizei erst drei Monate nach dem Urlaubsende des Beschwerdeführers am Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin erschienen sei, um sie über ihren Ehemann zu befragen. Falls das Fernbleiben des Beschwerdeführers tatsächlich die Aufmerksamkeit der Sicherheitsorgane auf sich gezogen habe, hätten diese zweifellos früher reagiert. Die Aussagen der Beschwerdeführerin in der ergänzenden Befragung, wonach sie anlässlich der polizeilichen Befragungen wegen ihres ausgereisten Ehemannes beschuldigt worden sei, dem Prostitutionsmilieu anzugehören, erschienen nachgeschoben. In den beiden vorangegangenen Befragungen habe die Beschwerdeführerin hiervon nämlich nichts erzählt. Die eingereichten Unterlagen zur beruflichen Tätigkeit, die diversen Gesetzesdekrete, Strafregisterauszüge, Belege über Wohnungsmiete sowie verschiedenen Presseartikel wiesen keinen konkreten Bezug zu einer allfälligen persönlichen Gefährdung auf. Aus der Vorladung der Gendarmerie und den zwei Schreiben über die Anerkennung von Terroropfern könne nicht ersehen werden, dass die Beschwerdeführenden Übergriffen ausgesetzt gewesen seien, die als Verfolgung qualifiziert werden müssten. Was die Fotos der verbrannten Kühe betreffe, so stellten diese keinen Beleg für einen terroristischen Übergriff dar. Das als Drohbrief bezeichnete Dokument schliesslich liege lediglich in Form

einer Kopie vor, womit ihm kein Beweiswert zuzumessen sei. Insgesamt seien die von den Beschwerdeführenden produzierten Beweismittel somit nicht geeignet, eine asylrelevante Gefährdung glaubhaft zu machen.

E. 4.2

Ob das BFM mit diesen Erwägungen die Beweisregel von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu restriktiv angewandt hat, wie dies auf Beschwerdeebene moniert wird, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, in welcher das Gericht die für und die gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente zueinander in Beziehung setzt und gebührend gewichtet (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.2.1

Vorliegend ist die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin behauptete und mit dem unbekanntem Aufenthalt ihres Ehemannes begründete Bedrängung durch die Polizei im September und Oktober 2002 sowie die Nachforschungen und Drohungen der Terroristen bei ihren Nachbarn im Oktober 2002 geglaubt werden können, unter besonderer Berücksichtigung ihrer eigenen Aussage zu beurteilen, wonach sie am 27. Juni 2002 drei Tage nach der Einreise ihres Ehemannes in die Schweiz "natürlich" mit der Absicht von ihrem Verwandtenbesuch in Frankreich nach Algerien zurückgekehrt sei, die Kinder zu holen (vgl. act. B7/27, S. 6-8 und 18). Ihr Mann hatte ein solchermassen geplantes Unterfangen von sich aus bestätigt, indem er in den Befragungen vom 1. Juli 2002 (vgl. act. A2/9, S. 2) und 15. Juli 2002 (vgl. act. A7/19, S. 4) erklärt hatte, seine Frau werde nach Algerien zurückkehren respektive befinde sich im Moment dort, um die Kinder zu holen und in die Schweiz zu bringen. Bei der Schilderung ihrer Asylgründe griff die Beschwerdeführerin dieses Motiv jedoch nicht mehr auf, sondern führte ohne irgendeine Erklärung an, sie sei an ihren Arbeitsplatz im Amt für (...) in J. _____ zurückgekehrt und habe bis am 8. September 2002 weitergearbeitet. Als Grund für das abrupte Verlassen der Arbeitsstelle am 8. September 2002 gab sie nicht etwa eine seit längerem geplante Emigration in die Schweiz an, sondern machte geltend, sie habe wegen der fehlenden Beschützung durch ihren Mann immer mehr Angst bekommen (vgl. act. B1/10, S. 6; B7/27, S. 18). Auf die zentrale Frage, was den Ausschlag gegeben habe für ihre Ausreise, erwiderte sie, sie sei zuletzt aus purer Angst nur noch verschleiert ausser Haus gegangen und habe wegen des Aufenthaltes ihres Mannes in der Schweiz schliesslich entschieden, auch hierher zu kommen (vgl. act. B7/27, S. 18). Damit aber begibt sie sich in einen diametralen Widerspruch zur eigenen, mit derjenigen ihres Ehemannes übereinstimmenden Aussage, wonach sie bereits mit der Absicht nach Algerien zurückgekehrt sei, die Kinder zu holen und in die Schweiz zu bringen. Die für September und Oktober 2002 geltend gemachten Verfolgungshandlungen der staatlichen Sicherheitsorgane beziehungsweise den angeblichen Nachforschungen und Drohungen der Terroristen erscheinen vor diesem Hintergrund wenig plausibel. Dies gerade auch deshalb, weil die Beschwerdeführerin es gleichzeitig versäumt hat aufzuzeigen oder überhaupt zu thematisieren, aufgrund welcher konkreter Umstände der vorzeitig getroffene Ausreiseentscheid sich im Anschluss an ihre Rückkehr nach Algerien am 27. Juni 2002 nicht in die Tat umsetzen liess. So liess sie in der Empfangsstellenbefragung lediglich am Rande verlauten, dass sie vor der Ausreise am 7. November 2002 mehrmals versucht habe, das Land zu verlassen. Diese erfolglosen Bemühungen ordnete sie chronologisch jedoch nicht näher ein und begründete sie abermals nicht mit dem vorgefassten Entschluss, zusammen mit den Kindern ihrem Mann in die Schweiz zu folgen. Stattdessen gab sie - gleichsam ohne jegliche zeitliche und inhaltliche

Spezifizierung - an, es sei viel Druck auf sie ausgeübt worden. Als Erklärung für das Scheitern der Ausreiseversuche führte sie sodann an, sie sei nicht im Besitz einer Bewilligung des Vaters für die Kinder gewesen. Warum ihr Ehemann zur Übermittlung einer solchen Bewilligung nach Algerien nicht in der Lage war beziehungsweise seiner- oder ihrerseits die letztlich erfolbringenden Vorkehrungen nicht weit früher getroffen werden konnten, machte sie jedoch in keiner Weise verständlich (vgl. act. B1/10, S. 6 und 7; B7/27, S. 20). Im Übrigen war die Beschwerdeführerin anlässlich der Ergänzungsbefragung vom 15. Mai 2002 nicht im Besitz von Informationen über anhaltende Suchbestrebungen der Sicherheitsorgane, obschon sie nach ihren Angaben in Verbindung mit ihrer Familie in Algerien stand. Vielmehr führte sie aus, ihren Angehörigen gehe es gut (vgl. act. B12/13, S. 10). Somit ist es bei Weitem wahrscheinlicher, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Behelligungen zwischen dem 27. Juni 2002 und dem 7. November 2002 um einen erfundenen und vorgespiegelten Sachverhalt handelt, als dass diese auf wahren Begebenheiten gründen. Umgekehrt deutet viel darauf hin, dass die Beschwerdeführerin eine in Wirklichkeit inexistente Verfolgungssituation im Moment der Ausreise konstruiert hat, um sich so gegen den Einwand zu wappnen, sie habe sich nach ihrer freiwilligen Rückkehr am 27. Juni 2002 noch über vier Monate unbehelligt in ihrem Heimatland aufgehalten und dadurch das Fehlen einer Gefährdung selber aufgezeigt. Das Argument des BFM, wonach der späte Zeitpunkt, in welchem sich die Sicherheitsorgane angeblich bei der Beschwerdeführerin nach dem Verbleib ihres Ehegatten erkundigt hätten, angesichts des am 22. Juni 2002 abgelaufenen Arbeitsurlaubs nicht nachvollziehbar sei, macht nur noch deutlicher, dass die Beschwerdeführenden mit ihren diesbezüglichen Vorbringen die gelockerten Beweisanforderungen des Glaubhaftmachens nicht zu erfüllen vermögen. Die diesbezüglichen Entkräftungsversuche in der Beschwerde (vgl. daselbst, S. 4 f.) verfangen nicht. Falls der Beschwerdeführer tatsächlich im Verlauf des Juli 2002 zweimal fruchtlos abgemahnt und danach mittels Verfügung sein Verlassen der Arbeitsstelle festgestellt worden wäre, ist es - wie das BFM in der Vernehmlassung treffend erwägt - nicht verständlich, warum nach dieser Feststellungsverfügung noch Nachforschungen nach seinem Aufenthalt durch den Sicherheitsdienst hätten getätigt werden sollen. Als Folge der dargelegten Unglaubhaftigkeit der für die Zeit nach dem 27. Juni 2002 geltend gemachten Benachteiligungen kann dahin gestellt bleiben, ob das BFM der Beschwerdeführerin zu Recht entgegenhält, bei dem erst in der Ergänzungsbefragung thematisierten Vorwurf der Verbindungen ins Prostituiertenmilieu handle sich um ein nachgeschobenes Vorbringen. Immerhin lässt sich ohne abschliessende Erörterung dieser Frage festhalten, dass es sich nicht um blosser Unvollständigkeiten handelt, denen wegen des nur summarischen Charakters des Protokolls der Empfangsstellenbefragung keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf (vgl. E. MARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66). Weiter ist auf den ersten Blick auch nicht einsichtig, inwiefern in Bezug auf das Befragungsklima in der kantonalen Anhörung gerade anders als in der nur unwesentlich später durchgeführten Ergänzungsbefragung die Rahmenbedingungen nicht hätten geschaffen sein sollen, um - so die Darstellung in der Beschwerde - ein mit Folgerisiken beziehungsweise Schamgefühlen behaftetes Thema dieser Art zur Sprache zu bringen. Zu berücksichtigen ist dabei nicht zuletzt auch, dass die der kantonalen Anhörung beiwohnende weibliche Hilfswerksvertretung keine weiteren Abklärungen anregte und auch keine Einwendungen zum Protokoll anbrachte.

E. 4.2.2

Was den bei den Akten liegenden - so bezeichneten - Drohbrief der GIA betrifft, so ist diesem in Übereinstimmung mit der Vorinstanz schon wegen seiner Eigenschaft als blosser Kopie keine relevante Beweiseignung zu bescheinigen. Der technische Vorgang bei der Anfertigung einer Fotokopie (Xerografie) bringt es mit sich, dass an einem womöglich echten Original beliebige Veränderungen vorgenommen werden können, die sich danach an der Kopie nicht mit vernünftigem Aufwand eruieren lassen. Selbst wenn sich im Übrigen die von den Beschwerdeführenden abgegebene Fotokopie mit einem als Original ausgestalteten Dokument decken sollte, wäre allein deshalb nicht von einer grundlegend anderen Beweislage auszugehen. So sind in Algerien - wie in zahlreichen anderen Heimatländern von Asylsuchenden (vgl. etwa betreffend Pakistan EMARK 1996 Nr. 21 E. 4b S. 210 f.) - Imitate in der Erscheinungsform von offiziellen Dokumenten mühelos gegen Bezahlung zu erwerben. Angesichts dieser Tatsache ist es angezeigt, Dokumenten aus diesen Ursprungsländern ungeachtet der Ausstattung mit vermeintlichen Echtheitsmerkmalen wie Stempeln, Unterschriften, Marken oder Briefköpfen grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen. Im Falle des hier vorliegenden Drohbriefes der GIA erscheinen entsprechende Vorbehalte umso angebrachter, als die Beschwerdeführenden den Sachverhalt, den sie unter Berufung auf das Dokument für sich beanspruchen, mit ihren Aussagen in den Befragungen nicht überzeugend darzulegen vermochten. So machte der Beschwerdeführer einerseits geltend, der ihm am 7. Januar 2002 mit der Post zugestellte Drohbrief mit dem Stempel der GIA habe sein ganzes Leben verändert; er sei "in sich zusammengebrochen", habe den Tod vor Augen gehabt und deswegen Medikamente einnehmen müssen (vgl. act. A7/19, S. 8). Er habe den Drohbrief zur Polizei und Gendarmerie gebracht, die ihm jedoch keinen Schutz hätten gewähren können (vgl. act. A2/9, S. 5). Warum er in dieser behaupteten Extremsituation nicht unverzüglich sein Heimatland verliess, statt angeblich permanent zwischen verschiedenen Haushalten hin- und herzupendeln, konnte er nicht plausibel erklären. Das Aufschieben der Ausreise bis in den Juni 2002 ist umso schwieriger verständlich, als er später im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu Widersprüchen verlauten liess, wenn er ehrlich sei, habe er sich seit dem Brandanschlag auf seine Kühe (im September 1999) mit dem Gedanken getragen, im Ausland Schutz zu suchen (vgl. act. B7/27, S. 22 f.). Zudem geriet bei dieser Gelegenheit sein Versuch, eine Erklärung für die Ausstellung einer für eine Auslandsreise bestimmten Arbeitsbestätigung bloss einen Tag vor Erhalt des Drohbriefes zu liefern, auffallend konfus und widersprüchlich. Auch in den Aussagen der Beschwerdeführerin findet sich ein Missverhältnis zwischen der behaupteten einschneidenden Bedeutung des Drohbriefes vom 7. Januar 2002 und dem in der Folge gezeigten Verhalten. So stellte die Beschwerdeführerin selber keinen direkten Zusammenhang zwischen ihrem Verwandtenbesuch in Frankreich von April bis Juni 2002 und dem angeblich am 7. Januar 2002 erhaltenen Drohbrief her. Stattdessen führte sie aus, sie sei zu ihren Verwandten nach U._____ und L._____ gegangen, weil sie sich psychisch etwas habe erholen wollen (vgl. act. B7/27, S. 6). Dass sie sich in dieser Zeit jemals mit der Möglichkeit befasst hat, ihr Heimatland wegen der angeblichen Bedrohung durch die Terroristen endgültig zu verlassen, geht aus ihren Aussagen nicht hervor. Abgesehen davon konnte sie eine nachvollziehbare Erklärung, warum die GIA im Januar 2002 plötzlich mit einem Drohbrief ausgerechnet an sie und ihren Mann hätte gelangen sollen, nicht abgeben (vgl. act. B7/27, S. 11). Bei dieser Sachlage ist nicht als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass die Beschwerdeführenden im Januar 2002 einen Drohbrief der GIA mit dem Inhalt der von ihnen eingereichten Kopie erhalten haben.

E. 4.3

Damit lässt sich im Sinne eines Zwischenfazit festhalten, dass die Beschwerdeführenden die jeweiligen Verfolgungssituationen, in denen sie ihrem Heimatland am 13. Juni 2002 beziehungsweise am 7. November 2002 entflohen sein wollen, nicht glaubhaft zu machen vermögen.

E. 5.1

Was die übrigen Bestandteile des von den Beschwerdeführenden vorgetragenen Sachverhalts betrifft, braucht deren Glaubhaftigkeit nicht weiter erörtert zu werden. Selbst wenn nämlich im Sinne einer blossen Hypothese davon ausgegangen würde, dass die Beschwerdeführenden insoweit wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben, vermöchten sie damit, wie sogleich darzulegen sein wird, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen.

E. 5.2

Bezüglich der geltend gemachten Verfolgung durch die Terroristen - Drohungen und Zerstörung des Besitzes - beruft sich das BFM in der angefochtenen Verfügung zusätzlich darauf, dass es sich dabei um Übergriffe durch Dritte und nicht um staatliche Verfolgungsmassnahmen gehandelt habe. Bei nichtstaatlichen Übergriffen liege eine asylrelevante Verfolgung nur dann vor, wenn der Staat trotz seinerseits bestehender Verpflichtung und Befähigung den erforderlichen Schutz vorenthalte. Eine solche Konstellation könne indes ausgeschlossen werden, weil Hinweise auf eine Untätigkeit der algerischen Sicherheitskräfte gegenüber Aktionen terroristischer Gruppierungen nicht vorlägen.

E. 5.2.1

Die mit diesen Erwägungen vom BFM abgehandelte Frage, ob hinsichtlich der von privaten Akteuren ausgeführten Handlungen die Voraussetzungen einer mittelbaren staatlichen Verfolgung erfüllt seien, stellt sich aus heutiger Sicht nicht mehr. Mit dem Grundsatzentscheid der ARK vom 8. Juni 2006 (EMARK 2006 Nr. 18) wurde im schweizerischen Asylrecht anstelle der Zurechenbarkeitstheorie die sogenannte Schutztheorie anerkannt. Diese besagt, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, welche im Herkunftsland - unter asylrechtlich im Übrigen relevanten Umständen (siehe sogleich) - von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen ist, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist. Ein solcher kann sowohl durch den Heimatstaat als auch durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2.3 S. 202 f.). Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Frage der mittelbaren Verfolgung durch den algerischen Staat in Form einer Förderung oder Billigung begangener oder drohender Übergriffe von Terroristen obsolet geworden ist, weil nicht mehr untersucht werden muss, ob das private Verhalten allenfalls den staatlichen Strukturen zuzurechnen ist. Nach der Schutztheorie ist nämlich einzig massgebend, ob die betroffene Person vor einer drohenden privaten Verfolgung beim Staat Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E. 5.2.2

Auf welche der geltend gemachten Drohungen der Terroristen das BFM mit seinen Erwägungen zur fehlenden staatlichen Zurechenbarkeit genau Bezug nimmt (vgl. Verfügung des BFM vom 16. September 2005 [act. B23/8], Ziff. 4 S. 4), ist nicht klar

ersichtlich. Bezüglich des Drohbriefes der GIA war es zuvor selber zur Erkenntnis gelangt, der betreffende Sachverhalt könne mit dem eingereichten Fotokopie nicht glaubhaft gemacht werden (a.a.O., Ziff. 3 S. 3). Dieser Einschätzung schliesst sich das Gericht aus den dargelegten Gründen an (siehe E. 4.2.2 vorne). Als nicht glaubhaft ist aus den vorstehenden Überlegungen (siehe E. 4.2.1 hiervor) auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu werten, wonach im Oktober 2002 der Nachbar ihrem Schwager erzählt habe, dass "diese Leute" gekommen seien und gedroht hätten, man werde sie sowieso umbringen (vgl. act. A7/27, S. 18). Abgesehen davon erscheint es nicht zuletzt wegen der ausgebliebenen Realisierung früherer Drohungen (vgl. act. A7/19, S. 12 oben) ausgeschlossen, dass diesbezüglich eine graduell hohe und zeitlich eingrenzbare Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem von der Praxis entwickelten Verständnis der begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG vorliegen würde (vgl. oben E. 3.2). An der Begründetheit der geäusserten Befürchtungen fehlt es dementsprechend auch, insoweit der Beschwerdeführer vorgibt, die Terroristen hätten sie an vielen Orten gesucht und ihn persönlich zuoberst auf einer Todesliste geführt. Die diesbezüglichen Angaben in den Protokollen bewegen sich auf der Ebene blosser Spekulationen und gehen letztlich nicht über die unbelegte Behauptung hinaus, sie hätten entsprechende Informationen erhalten (vgl. A7/19, S. 12 oben: "Nach dem Hörensagen sollte ich ..."). Was schliesslich den Brandanschlag im September 1999 betrifft, geht aus den Auskünften der Beschwerdeführenden in den Befragungen klar hervor, dass dieses Ereignis nicht sachlich und zeitlich kausal für die am 13. Juni 2002 beziehungsweise 7. November 2002 erfolgte Ausreise war (vgl. EMARK 1996 Nr. 29 E. 2b S. 277). Weil somit bereits andere unentbehrliche Elemente des Flüchtlingsbegriffs von Art. 3 AsylG nicht erfüllt sind, kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführenden sich mit Bezug auf drohende Übergriffe durch Terroristen auf einen genügenden (zum erforderlichen Grad des Schutzes vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.) Schutz durch die heimatlichen Behörden verlassen könnten.

E. 5.3

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und den Folgeeingaben einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen. Aus demselben Grund kann auf weitergehende Erörterungen zu den übrigen Beweismitteln verzichtet werden. Insbesondere braucht nicht im Einzelnen auf die verschiedenen Presseberichte, die DVD und die selbst verfassten Kommentare zu den Ereignissen in Algerien eingegangen zu werden, welche die generelle Problematik terroristischer Akte und staatlicher Gegenmassnahmen beschlagen. Eine Verbindung zwischen diesen allgemeinen Informationen und dem konkreten Einzelfall in dem Sinne, dass sich aus den erwähnten Vorgängen im Heimatland gerade auch für die Beschwerdeführenden Gefährdungsindizien herleiten liessen, wurde nicht hergestellt. In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführenden einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht haben. Das Bundesamt hat die Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt

das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Entscheidzeitpunkt bestehenden Verhältnisse abzustellen (EMARK 1997 Nr. 27 E. 4f S. 211).

E. 6.1

Vorliegend hat der Kanton den Beschwerdeführenden keine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). In Beantwortung einer Anfrage des Instruktionsrichters teilte die kantonale Migrationsbehörde mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 mit, habe man bisher davon abgesehen, beim BFM ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführenden gemäss Art. 14 AsylG einzureichen. Diese können sich auch nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Ihre Wegweisung aus der Schweiz steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

E. 6.2.1

Zum Kriterium der Zulässigkeit ist vorab festzuhalten, dass das in Art. 5 AsylG in Anlehnung an Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) statuierte flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) nur Flüchtlingen im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1 A FK Schutz bietet. Vorliegend kommt daher die Anwendung dieser Bestimmungen von vornherein nicht in Betracht, nachdem aus den zuvor dargelegten Gründen die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen.

E. 6.2.2

Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. Peter Bolzli in Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG, mit Hinweisen). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen, aber dort nicht durchführbaren medizinischen Behandlung, angenommen werden.

E. 6.2.2.1

In Algerien besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht.

E. 6.2.2.2

In individueller Hinsicht ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin unter ernsthaften gesundheitlichen Problemen leidet. Dem aktuellsten Arztbericht (Stellungnahme des Hausarztes vom 4. Januar 2006) zufolge leidet sie seit ihrer Einreise in die Schweiz an einer paranoiden Schizophrenie. Ab Mitte Dezember 2005 entwickelte sich bei ihr eine zunehmend psychotische Dekompensation mit auftretenden Wahngedanken. Unter einer ambulanten Behandlung mittels Neuroleptika und Antidepressiva trat eine rasche Besserung in dem Sinne ein, dass die Beschwerdeführerin zu Hause mit ihrer Familie in etwa wieder normal funktionieren konnte. Damit ihre schizophrene Störung stabil bleibt, ist neben der konsequenten Einnahme von Neuroleptika eine stabile soziale Situation die wichtigste Voraussetzung. Gemäss Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. April 2009 im Verfahren betreffend Kantonswechselgesuch (vgl. act. C10/16) litt seine Ehegattin im damaligen Zeitpunkt an der insgesamt vierten schizophrenen Krise und befand sich in ambulanter psychiatrischer Behandlung. Diesbezüglich ist vorweg klarzustellen, dass Gründe ausschliesslich medizinischer Natur den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen lassen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Entsprechen ferner die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d S. 50 ff., EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Ob unter diesen restriktiven Rahmenbedingungen die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu bewirken vermag, erscheint bei erster Betrachtung zweifelhaft. Auf eine abschliessende Klärung dieser Frage kann indes verzichtet werden. Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, liegen nämlich andere individuelle Gründe vor, die für sich allein genommen ausreichen, um den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als unzumutbar erscheinen zu lassen.

E. 6.2.2.3

Im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden fällt nicht zuletzt die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz ins Gewicht. Die Beschwerdeführenden halten sich seit ihrer Einreise im Juni 2002 beziehungsweise November 2002, mithin seit sieben Jahren, in der Schweiz auf. Die drei Kinder C._____, D._____ und E._____ gelangten im Alter von (...), (...) und (...) Jahr in die Schweiz und sind heute (...)-, (...)- und (...)-jährig. Das jüngste Kind, F._____, wurde am (...) in der Schweiz geboren. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren

Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. (vgl. BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff.). Die vorliegend vom Wegweisungsvollzug betroffenen Kinder C._____, D._____ und E._____ haben Lebensabschnitte in der Schweiz verbracht, die ihre Persönlichkeit nachhaltig geprägt haben dürften. Gemäss Angaben der kantonalen Migrationsbehörde im Schreiben vom 4. Dezember 2007 besuchten die drei Kinder damals die fünfte und dritte Primarklasse beziehungsweise den Kindergarten. Nach den Ausführungen ihres Vaters im Kantonswechselgesuch vom 26. Mai 2008 handelt es sich bei ihnen um sehr gut integrierte Kinder und gute Schüler der sechsten, vierten und ersten Schulklasse ihres Wohnortes. Aufgrund des Fehlens anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass die Assimilierung der drei Kinder seither weiter fortgeschritten ist und sich unterdessen eine Adaptation an tragende Vorstellungen der schweizerischen Kultur und Lebensweise vollzogen hat. Hinweise, wonach die Beschwerdeführer eine derartige Entwicklung ihrer Kinder zu verhindern versucht hätten, sind nicht aktenkundig. Gerade der Besuch der Schule über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg und das sukzessive Erlernen der deutschen Sprache dürfte bei den Kindern eine weitreichende Anpassung an die schweizerische Lebensweise bewirkt haben, so dass die abrupte und künstliche Trennung vom gewohnten Umfeld sich zwangsläufig als schwere Hypothek für ihre individuelle Entwicklung auswirken würde. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt deshalb zur Einschätzung, dass eine erneute soziale Verpflanzung in Form einer Rückkehr nach Algerien für die Kinder C._____, D._____ und E._____ das erhebliche Risiko einer Überforderung in sich bergen würde. So ist der Umgang mit den dort verbreiteten kulturellen Gepflogenheiten klar in den Hintergrund getreten. Im Falle des in der Schweiz geborenen, heute viereinhalbjährigen Kindes F._____ fehlt eine entsprechende Vertrautheit und persönliche Bindung zu diesem Staat gar vollständig. Der zu berücksichtigende Aspekt des Kindeswohls spricht demnach für einen weiteren Verbleib der Kinder C._____, D._____, E._____ und F._____ in der Schweiz (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 7.1. S. 58 f.).

E. 6.2.2.4

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der genannten Aspekte sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ee S. 258, EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230 ff.) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung gegenüber den Beschwerdeführenden und ihren vier Kindern zum heutigen Zeitpunkt als nicht (mehr) zumutbar zu erachten ist. Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG bedingen würde, weshalb die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG

gegeben sind.

E. 6.2.3

Bei dieser Sachlage entfällt eine Prüfung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung sich als unzulässig beziehungsweise als unmöglich erweist. Die Vollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eines von ihnen gegeben ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stünde den Beschwerdeführenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit im Eventualpunkt beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und das BFM anzuweisen, für die Beschwerdeführenden die vorläufige Aufnahme anzuordnen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 16. September 2005 sind demnach aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 8.1

Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens im Asylpunkt als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1, Satz 2 VwVG) zu werten, wobei das Bundesverwaltungsgericht nach seiner Praxis im Asylbeschwerdeverfahren bei Konstellationen wie der vorliegenden den partiellen Misserfolg mit der Hälfte veranschlagt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind somit grundsätzlich die um die Hälfte zu ermässigten Kosten den Beschwerdeführenden zu überbinden. Mit Verfügung vom 4. November 2005 hiess der Instruktionsrichter der ARK das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut (vgl. Prozessgeschichte Bst. E). Hinweise auf eine zwischenzeitliche wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführenden wurden seither nicht aktenkundig. Gemäss dem Schreiben der kantonalen Migrationsbehörde vom 4. Dezember 2007 waren die Beschwerdeführenden im damaligen Zeitpunkt nach wie vor sozialhilfeabhängig. Weil sie somit weiterhin als prozessual bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gelten, bleiben sie von der Pflicht zur Kostentragung befreit. Dementsprechend ist von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 8.2

Den Beschwerdeführenden ist - als teilweise obsiegender Partei - für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese ist praxisgemäss infolge des

Unterliegens im Asylypunkt um die Hälfte zu kürzen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VGKE). Von den Beschwerdeführern wurde eine Zwischenrechnung ihres vormaligen Rechtsvertreters vom 7. November 2005 eingereicht. Darin wird der benötigte Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.-- auf insgesamt 12 $\frac{3}{4}$ Stunden veranschlagt, was dem Umfang und der Komplexität der Streitsache angemessen erscheint. Die aufgeführten Auslagen (Telefonate, Porti, Kopien) in der Höhe von insgesamt Fr. 41.-- können als verhältnismässig bezeichnet werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 VGKE). Neben den in der Zwischenrechnung vom 7. November 2005 ausgewiesenen Kosten der Vertretung machen die Beschwerdeführenden keine weiteren notwendigen Auslagen geltend (Art. 8 VGKE). Das BFM ist bei dieser Sachlage anzuweisen, ihnen eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'394.-- (gerundet, inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.